

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

09.05.1989

Geschäftszahl

89/11/0029

Rechtssatz

Hat ein Hilfsbedürftiger im Antrag auf Sozialhilfe ausgeführt, dass er zur Aufnahme eines Kredites gezwungen war, um sich einige Einrichtungsgegenstände für seine Mietwohnung anschaffen zu können, so hat er damit einen Unterkunftsbedarf im Sinne des § 1 lit b der Tir SHV geltend gemacht, der gemäß § 4 Abs 1 lit b Tir SHV in Höhe der tatsächlichen Kosten zu decken ist.